



Leitfaden für die Übermittlung von Meldungen bei PCN-Fällen

Stand: 11/2025





Allgemeine Informationen

Grundlagen der Meldung bei fachärztlich niedergelassenen Tätigkeiten

Beispiel 1: Erfassung einer Diagnosemeldung im Meldeportal

Beispiel 2: Erfassung einer OP-Meldung im Meldeportal

Beispiel 3: Erfassung einer Verlaufsmeldung im Meldeportal





Allgemeine Informationen

Was bedeutet PCN und warum wurden Sie angeschrieben?



Als klinisches Krebsregister sind wir auf die Vollzähligkeit und Vollständigkeit der gesetzlichen Meldeanlässe (Diagnose, Therapie, Nachsorge, Tod) angewiesen, um die unterschiedlichen Schritte bei der Behandlung onkologischer Patient:innen, das Auftreten von Komplikationen, Progressen und Rezidiven sowie die erfolgreichen Therapiemaßnahmen auswerten, beforschen und in die Versorgung zurückmelden zu können.

Im vorliegenden PCN-Fall, zu dem Sie angeschrieben wurden, liegt zum gesamten Tumorgeschehen noch keine klinische Information als Meldung vor. Lediglich ein Pathologiebefund zeigt das Vorhandensein einer Tumorerkrankung. Sie sind in der Pathologiemeldung an das Krebsregister als Einsender der Probe genannt worden. Jede Ärztin/ jeder Arzt unterliegt für die eigen erbrachte Leistung der Meldepflicht.

Durch die Meldung Ihrer onkologischen Eingriffe, Therapien und Nachsorgen stellen Sie sicher, dass auch Ihr Versorgungssektor in der Qualitätssicherung und Forschung abgebildet wird. Da Meldepflicht besteht, ist die Übermittlung obligatorisch und wird von den Krankenkassen vergütet.

Warum müssen Sie melden, wenn doch die Pathologin/ der Pathologe schon gemeldet hat?



Eine Pathologin/ ein Pathologe ist nicht in der Lage, alle für uns relevanten Informationen zu liefern. So kann sie/ er beispielsweise nicht differenzieren, ob die Gewebeprobe zu diagnostischen oder therapeutischen Zwecken entnommen worden ist, ob Lymphknoten befallen sind oder Fernmetastasen vorhanden sind.

Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber vorgesehen, dass jede(r) in die onkologische Versorgung eingebundene Ärztin/ Arzt (nur) die Behandlungsschritte meldet, die sie/ er selbst im Rahmen ihrer/ seiner eigenen ärztlichen Tätigkeit erbracht hat.

Der Datensatz, den Patholog:innen melden, weicht daher vom Datensatz der klinischen Meldenden ab.

Alle Informationen gemeinsam ergeben erst ein vollständiges Bild der Tumorerkrankung.

Diagnostik- und therapiebezogene Meldungsarten und -anlässe





Für Betroffene und Qualitätssicherung ist das Behandlernetzwerk entscheidend – jede Meldung zählt!



Meldepflichtige Anlässe für klinisch tätige Ärzt:innen

- Diagnose eines Tumors
- Therapien (Beginn und Ende)
 - Operativ
 - Systemisch
 - Strahlentherapeutisch
- Nachsorgen inkl. neu auftretender Progresse/ Rezidive
- Tod
- Jeweils die eigene Leistung ist zu melden: "soweit die Angaben (nach §3 Abs 1-3 LKrebsRG) im Rahmen der eigenen ärztlichen Tätigkeit neu anfallen" (§4 Abs. 1 LKrebsRG)

Weitere Informationen unter:

https://www.krebsregister-bw.de/meldende/faqs-meldende/#meldepflicht

Aufwandsentschädigung durch die zuständige Krankenkasse



Höhe der Vergütung

Bei Eingang der Meldung nach 01.01.2017 richtet sich die Höhe der Vergütung nach der bundesweit einheitlichen Meldevergütung-Vereinbarung. Bei Meldungen mit früherem Eingang richtet sie sich sowohl nach dem Diagnose- und Leistungsdatum als auch nach dem Zeitpunkt des Eingangs im Krebsregister. Sie stellt sich wie folgt dar:

Meldevergütung gemäß Meldevergütung-Vereinbarung für Meldungen mit einem Eingang ab 01.01.2017

Leistungsdatum	ab 01.01.2017	ab 01.02.2024
Diagnosemeldung	18,00€	19,50 €
Therapiemeldung	5,00 €	9,00 €
Verlaufsmeldung	8,00€	9,00 €
Verlaufsmeldung zum Tod bzw. Todesmeldung*	8,00 €	9,00 €
Pathologiemeldung	4,00 €	4,50 €

^{*} neue Meldungsart ab oBDS 3.0.0

Damit eine Meldung vergütet werden kann, muss/müssen:

- eine meldepflichtige Diagnose vorliegen,
- Diagnose, Therapie oder Nachsorge von der meldenden Person selbst erbracht werden,
- alle vergütungsrelevanten Daten angegeben werden.

Weitere Informationen zur Vergütung finden Sie hier: https://www.krebsregister-bw.de/meldende/meldeverguetung/





- Die Verpflichtung zur Aufklärung der Patient:innen über die Meldung an das KRBW ergibt sich aus dem Landeskrebsregistergesetz (§4 Abs. 2 LKrebsRG):
 - (2) Der Arzt oder Zahnarzt hat den Patienten von der beabsichtigten oder erfolgten Meldung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat in der Regel vor der Meldung zu erfolgen. In der Meldung ist anzugeben, ob der Patient von der Meldung unterrichtet worden ist. Der Patient kann der weiteren Verarbeitung seiner Identitätsdaten durch Vertrauensstelle, klinische Landesregisterstelle und epidemiologisches Krebsregister dem Arzt oder Zahnarzt gegenüber schriftlich widersprechen. Der Arzt oder Zahnarzt hat den Patienten bei der Unterrichtung auf dieses Widerspruchsrecht hinzuweisen, ihn durch Aushändigung eines Informationsblattes über den Inhalt der Meldung und die weitere Verarbeitung und Nutzung seiner Daten durch die in Satz 4 genannten Stellen zu unterrichten und die Unterrichtung schriftlich zu dokumentieren. Auch bei Widerspruch des Patienten ist der Arzt oder Zahnarzt verpflichtet, nach Absatz 1 zu melden. Bei Widerspruch vor der beabsichtigten Meldung hat der Arzt oder Zahnarzt der Vertrauensstelle zusammen mit der Meldung auch den Widerspruch zu übermitteln. Die Vertrauensstelle hat die Identitätsdaten beziehungsweise den gebildeten Patientenidentifikator nach Abrechnung mit den Kostenträgern und Bildung der Kontrollnummern unverzüglich zu löschen; dies gilt auch im Falle des Widerspruchs zu einem späteren Zeitpunkt. Die Information über den Widerspruch ist in der Meldung dauerhaft zu speichern. Der Arzt oder Zahnarzt ist über die erfolgte Löschung schriftlich zu unterrichten und hat die Unterrichtung an den Patienten weiterzugeben.

Zu beachten: Recht der Patient:innen, der langfristigen Speicherung von Personendaten im KRBW zu widersprechen. Die Meldepflicht bleibt davon unberührt.

Verpflichtung zur Aufklärung der Patient:innen über die Meldung an das Krebsregister (2)



- Auch wenn Patient:innen auf Veranlassung durch andere Ärzt:innen nur einmalig zur Durchführung eines operativen, diagnostischen Eingriffs in Ihrer Einrichtung sind, klären Sie sie bitte darüber auf, dass im Falle des Vorliegens einer meldepflichtigen Diagnose eine Meldung an das KRBW erfolgt.
- Falls dieses Vorgehen nicht praktikabel ist, können Sie alternativ die Informationspflicht an die überweisenden Ärzt:innen delegieren: bitten Sie sie in Ihrem Arztbrief unter Beilage des Patienteninformationsblatts darum, im Aufklärungsgespräch über die erfolgte Meldung an das Krebsregister Baden-Württemberg zu informieren. Ihre Informationspflicht ist damit erfüllt. In Ihrer Meldung geben Sie bei der Patienteninformation dann bitte "Informiert" an. Die Verantwortung für die Patienteninformation bleibt jedoch bei Ihnen.
- Ein entsprechendes Informationsblatt für die Patient:innen (inkl. ggf. benötigter Übersetzungen) steht auf unserer Website zur Verfügung: https://www.krebsregister-bw.de/meldende/unterlagen-und-infomaterial/ -> Patienteninformationsblätter in vielen verschiedenen Sprachen

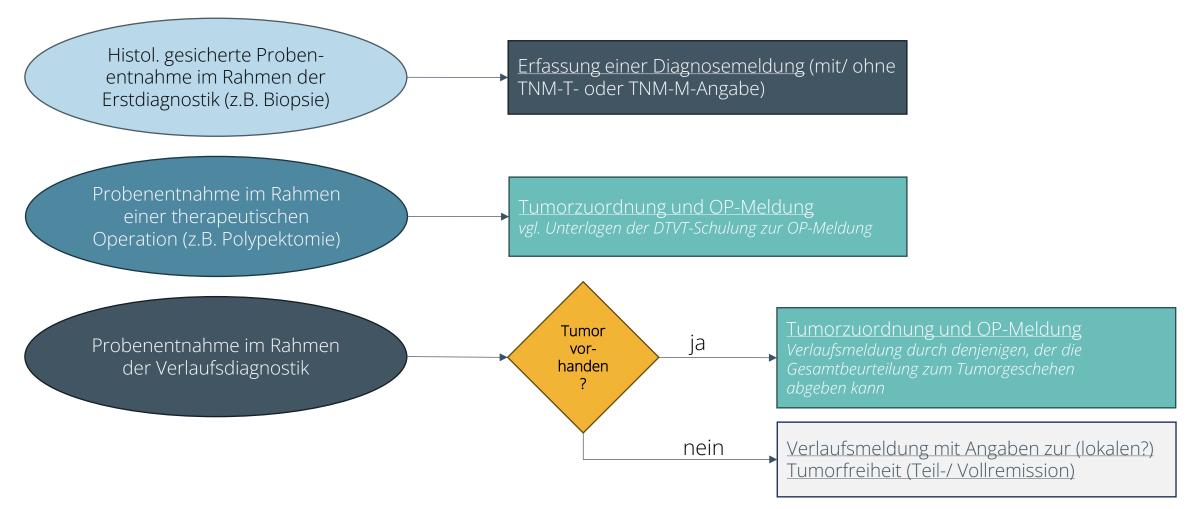




Grundlagen der Meldung bei fachärztlich niedergelassenen Tätigkeiten











Beispiel 1: Erfassung einer Diagnosemeldung im Meldeportal



Registrierung und Anmeldung im Meldeportal

- Für die Meldung von Krebsfällen an das KRBW steht unser Meldeportal zur Verfügung.
- Sofern Sie noch nicht registriert sind, müssen Sie zunächst einen Zugang beantragen.
- Informationen zur Registrierung und Anmeldung finden Sie auf unserer Website: https://www.krebsregister-bw.de/meldende/anmeldung/
- Dort finden Sie auch eine <u>detaillierte Anleitung</u> zur Registrierung.

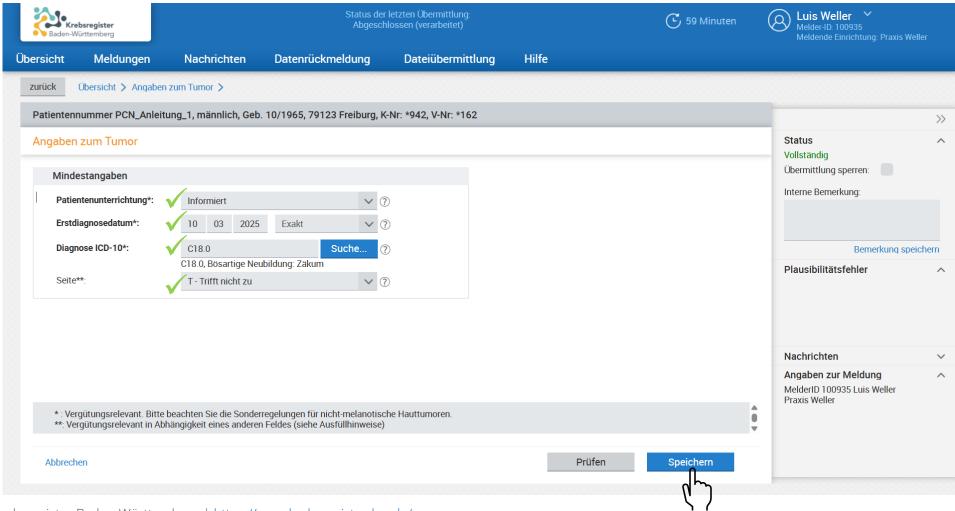


Neue Patient:innen im Meldeportal anlegen

- Anlegen der Patient:innen unter Angabe des Namens, Vornamens, Geburtsdatums und der Adresse sowie Versicherteninformation.
 - Letztere dient auch der Bereitstellung der Meldevergütung durch die zuständige Krankenversicherung der Patient:innen.
 - Personenbezogene und medizinische Daten werden getrennt gespeichert.
- Eine Anleitung dazu ist auf der Website unter "Schulungsunterlagen" abzurufen: https://krebsregister-bw.de/wp-content/uploads/2025/09/Meldeportalschulung.pdf
 - Ab Folie 17 wird Schritt f
 ür Schritt die Erfassung von Patient:innen beschrieben.
- Danach kann zu einer Patientin/ einem Patienten ein Tumorgeschehen und dazu dann eine Meldung (Diagnose/ Therapie/ Nachsorge) angelegt werden.

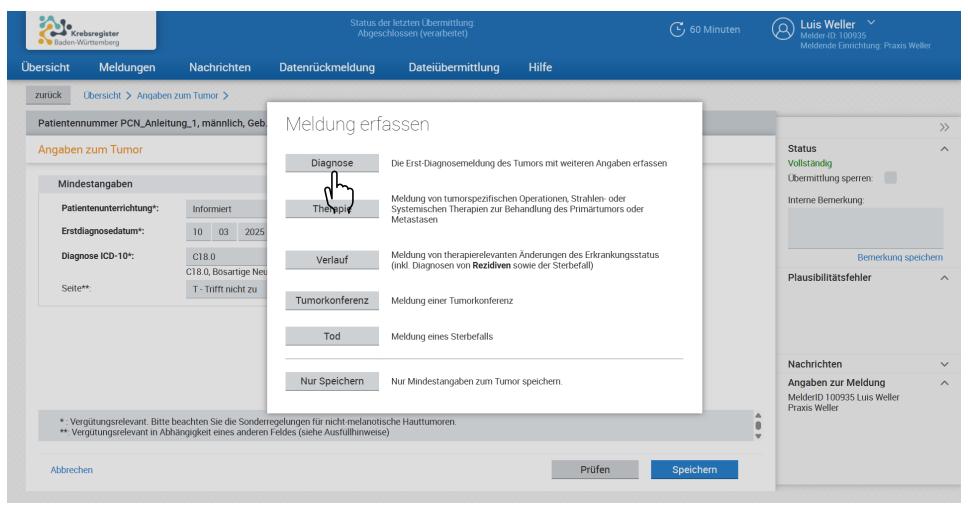


Anlage eines Tumors





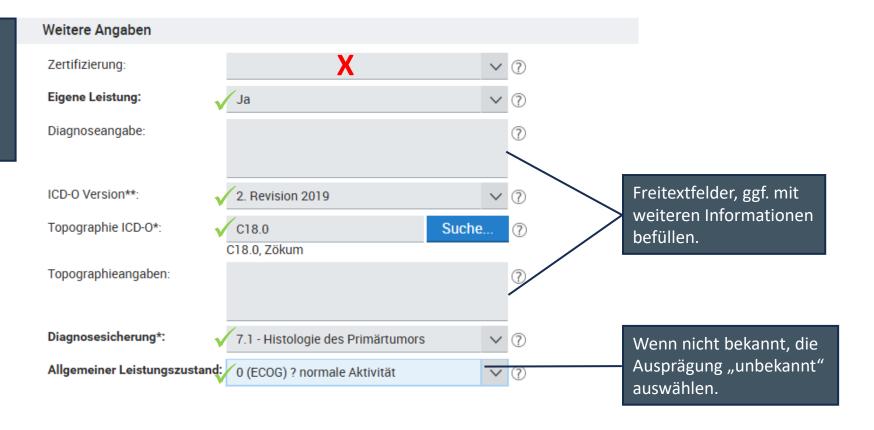








Cave: Alle im Meldeportal "fett" gedruckten Felder sind Pflichtfelder. Wird ein Pflichtfeld nicht befüllt, kann die Meldung nicht an das KRBW übermittelt werden.





Angaben zur Histologie erfassen







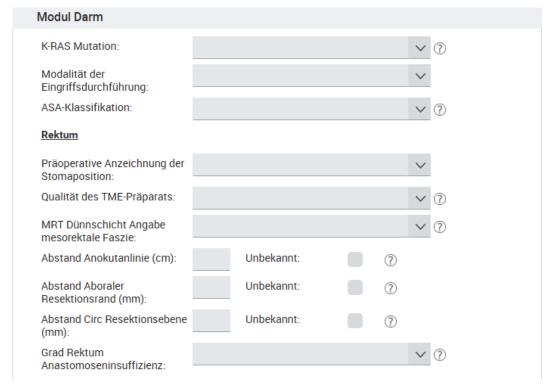


Cave: Wenn Ihnen keine TNM-Angaben vorliegen, können Sie die entsprechenden Felder leer lassen. Bitte beachten Sie, dass dann leider **keine** Meldevergütung ausgezahlt werden kann.





Der oBDS-Datensatz sieht die Dokumentation bestimmter zusätzlicher Angaben über entitätsspezifische Module vor. Diese Module werden im Meldeportal automatisch in der Meldungsmaske angezeigt. Hier im Beispiel wäre das entitätsspezifische Modul das "Modul Darm" (weil Diagnose = ICD 10 C18.-).





Cave: Wenn Ihnen die erforderlichen Angaben nicht vorliegen, können Sie die entsprechenden Felder leer lassen. Die Meldung lässt sich trotzdem an das KRBW übermitteln.

Weitere mögliche Angaben, die im Rahmen der Diagnosemeldung erfasst werden können



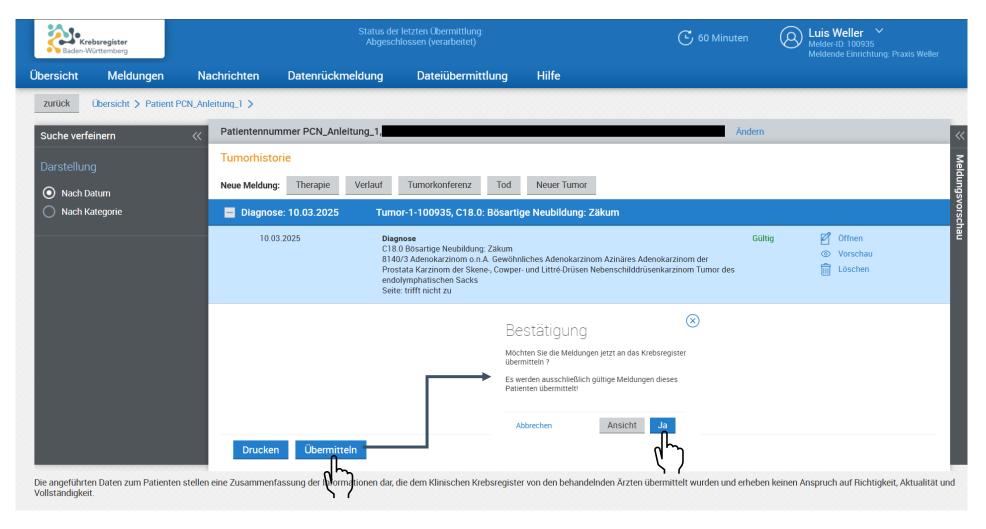
Frühere Tumorerkrankungen
Tumorerkrankung hinzufügen
Fernmetastasen
Fernmetastase hinzufügen
Weitere Klassifikationen
+ Klassifikation hinzufügen
Genetische Varianten
+) Genetische Variante hinzufügen

Prüfen





Diagnosemeldung an das Krebsregister übermitteln







Beispiel 2: Erfassung einer OP-Meldung im Meldeportal



Registrierung und Anmeldung im Meldeportal

- Für die Meldung von Krebsfällen an das KRBW steht unser <u>Meldeportal</u> zur Verfügung.
- Sofern Sie noch nicht registriert sind, müssen Sie zunächst einen Zugang beantragen.
- Informationen zur Registrierung und Anmeldung finden Sie auf unserer Website: https://www.krebsregister-bw.de/meldende/anmeldung/
- Dort finden Sie auch eine <u>detaillierte Anleitung</u> zur Registrierung.

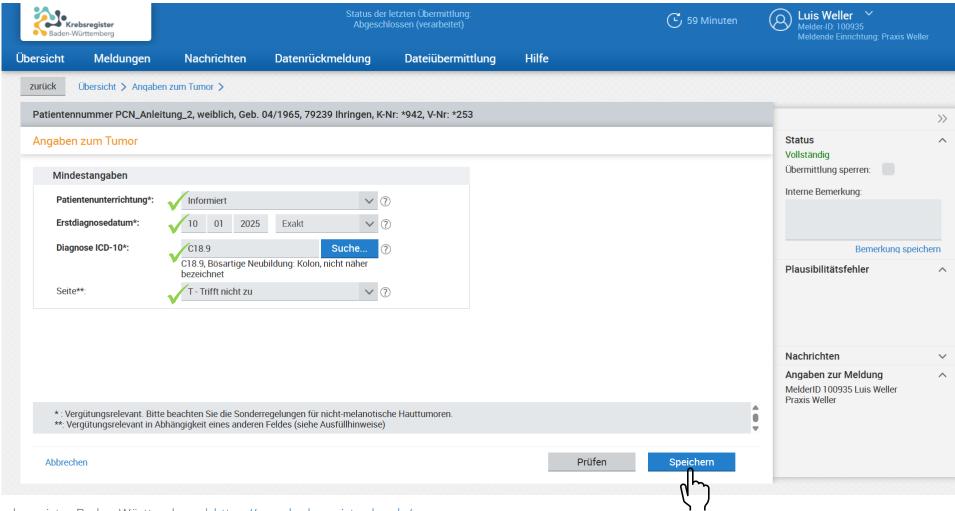


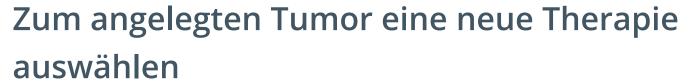
Neue Patient:innen im Meldeportal anlegen

- Anlegen der Patient:innen unter Angabe des Namens, Vornamens, Geburtsdatums und der Adresse sowie Versicherteninformation.
 - Letztere dient auch der Bereitstellung der Meldevergütung durch die zuständige Krankenversicherung der Patient:innen.
 - Personenbezogene und medizinische Daten werden getrennt gespeichert.
- Eine Anleitung dazu ist auf der Website unter "Schulungsunterlagen" abzurufen: https://krebsregister-bw.de/wp-content/uploads/2025/09/Meldeportalschulung.pdf
 - Ab Folie 17 wird Schritt f
 ür Schritt die Erfassung von Patient:innen beschrieben.
- Danach kann zu einer Patientin/ einem Patienten ein Tumorgeschehen und dazu dann eine Meldung (Diagnose/ Therapie/ Nachsorge) angelegt werden.

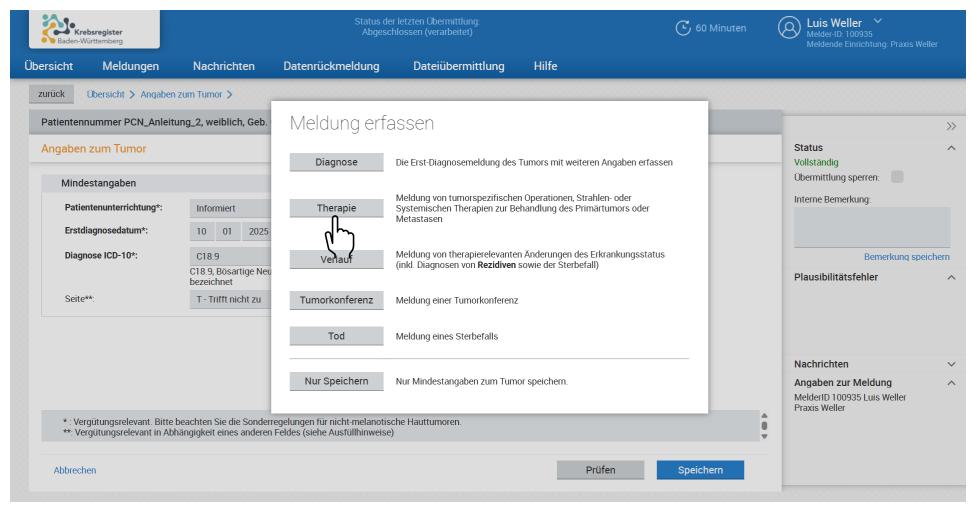


Mindestangaben zum Tumor erfassen





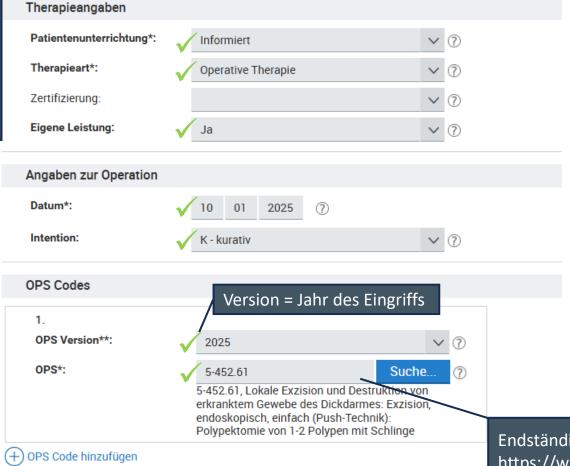






Erforderliche Angaben in der Therapiemaske [1]

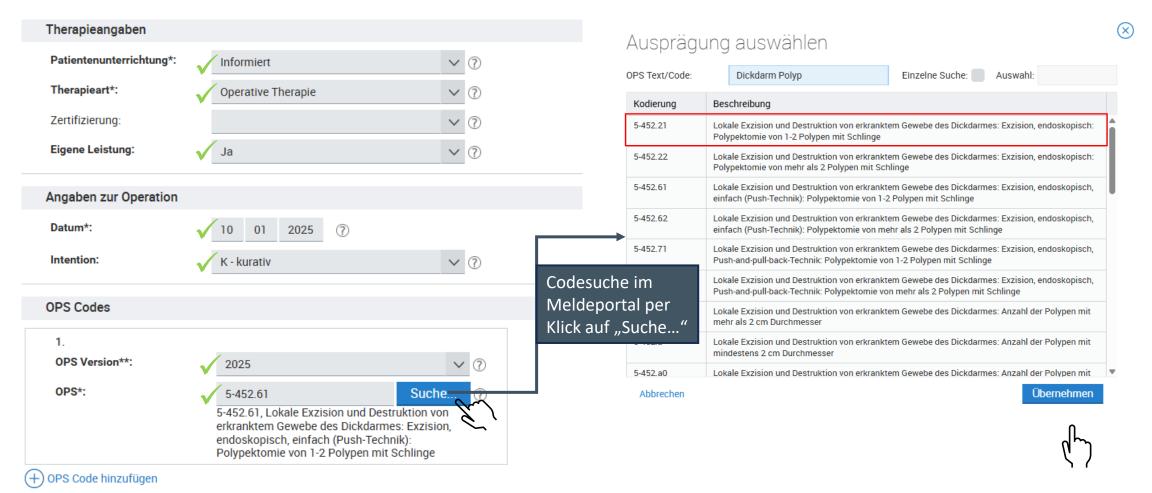
Cave: Alle im Meldeportal "fett" gedruckten Felder sind Pflichtfelder. Wird ein Pflichtfeld nicht befüllt, kann die Meldung nicht an das KRBW übermittelt werden.



Endständiger OPS-Kode notwendig → <u>5</u>-XXX.x(x)! https://www.bfarm.de/DE/Kodiersysteme/Klassif ikationen/OPS-ICHI/OPS/Kode-Suche/ node.html



Erforderliche Angaben in der Therapiemaske [2]



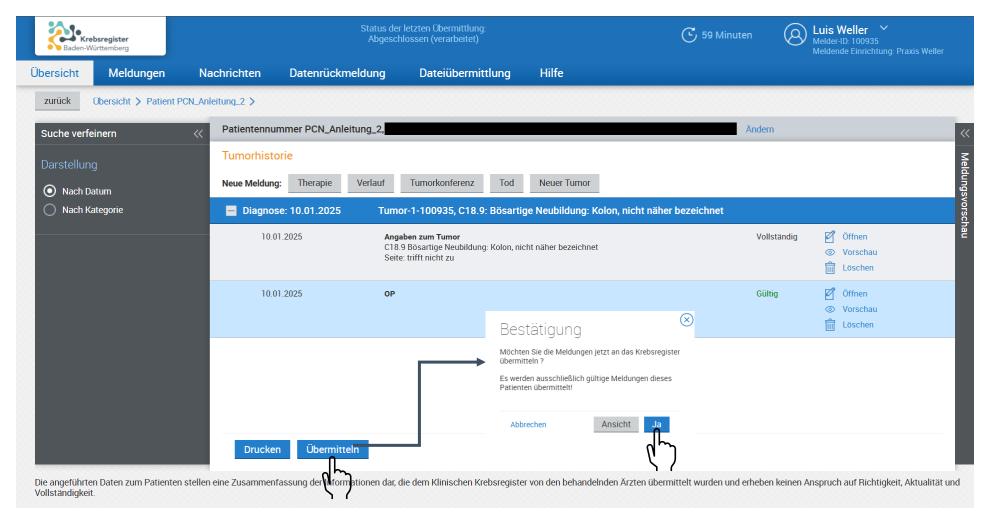
Weitere relevante Details, die aus dem Pathologiebefund und klinischer Abschätzung resultieren







Meldungen an das Krebsregister übermitteln







Beispiel 3: Erfassung einer Verlaufsmeldung im Meldeportal



Registrierung und Anmeldung im Meldeportal

- Für die Meldung von Krebsfällen an das KRBW steht unser <u>Meldeportal</u> zur Verfügung.
- Sofern Sie noch nicht registriert sind, müssen Sie zunächst einen Zugang beantragen.
- Informationen zur Registrierung und Anmeldung finden Sie auf unserer Website: https://www.krebsregister-bw.de/meldende/anmeldung/
- Dort finden Sie auch eine detaillierte Anleitung zur Registrierung.

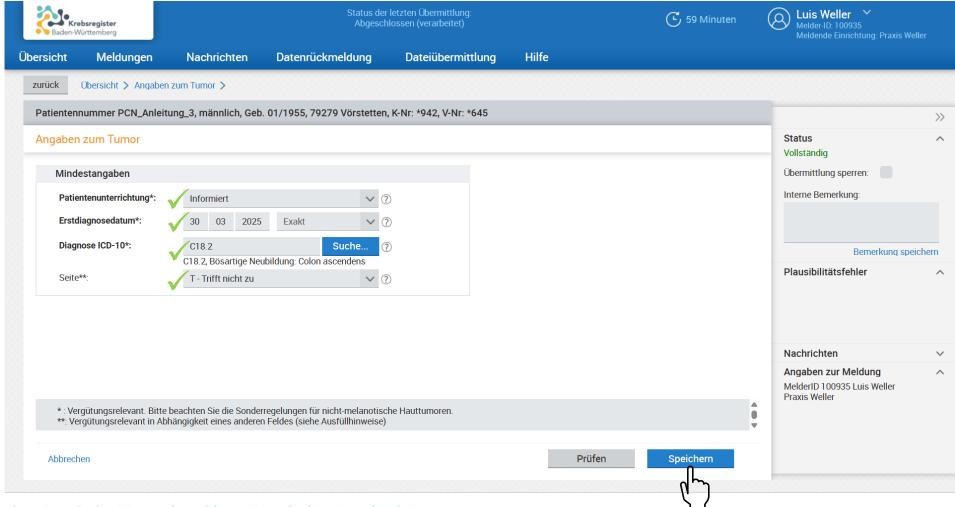


Neue Patient:innen im Meldeportal anlegen

- Anlegen der Patient:innen unter Angabe des Namens, Vornamens, Geburtsdatums und der Adresse sowie Versicherteninformation.
 - Letztere dient auch der Bereitstellung der Meldevergütung durch die zuständige Krankenversicherung der Patient:innen.
 - Personenbezogene und medizinische Daten werden getrennt gespeichert.
- Eine Anleitung dazu ist auf der Website unter "Schulungsunterlagen" abzurufen: https://krebsregister-bw.de/wp-content/uploads/2025/09/Meldeportalschulung.pdf
 - Ab Folie 17 wird Schritt für Schritt die Erfassung von Patient:innen beschrieben.
- Danach kann zu einer Patientin/ einem Patienten ein Tumorgeschehen und dazu dann eine Meldung (Diagnose/ Therapie/ Nachsorge) angelegt werden.

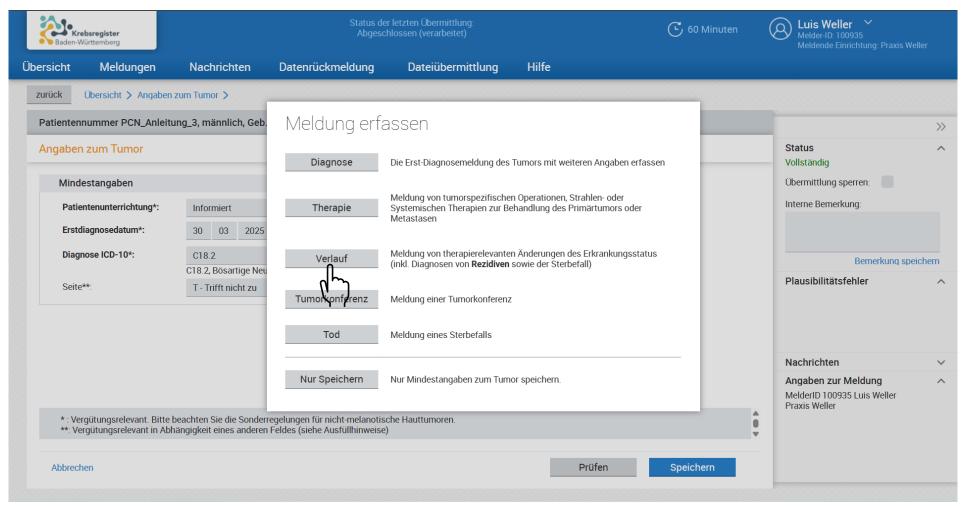


Mindestangaben zum Tumor erfassen













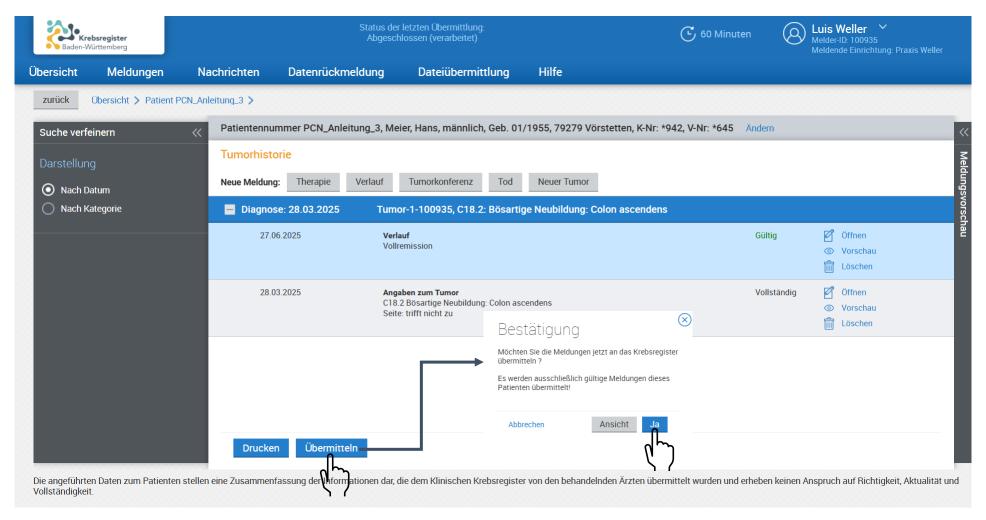
Cave: Alle im Meldeportal "fett" gedruckten Felder sind Pflichtfelder. Wird ein Pflichtfeld nicht befüllt, kann die Meldung nicht an das KRBW übermittelt werden.







Meldungen an das Krebsregister übermitteln



Bei Fragen zur Datenübermittlung oder zu Personendaten wenden Sie sich bitte an die VS:

Vertrauensstelle

bei der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg

Gartenstraße 105 76135 Karlsruhe

Telefon: <u>0721 825-79000</u> E-Mail: <u>vs@drv-bw.de</u> Bei Fragen zu medizinischen Inhalten und zur Meldepflicht wenden Sie sich bitte an die KLR:

Klinische Landesregisterstelle

bei der Klinischen Landesregisterstelle Baden-Württemberg GmbH

Birkenwaldstraße 149 70191 Stuttgart

Telefon: <u>0711 137909-0</u> E-Mail: <u>pcn@klr-krbw.de</u>

